

Betreff:

Normenkontrollverfahren TH 22, Bauanträge der Unternehmensgruppe Eckert & Ziegler

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz

Datum:

14.11.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.11.2016

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

23.11.2016

Ö

Sachverhalt:

In dem von Eckert & Ziegler angestregten Normenkontrollverfahren zur Überprüfung des Bebauungsplanes TH 22 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die mündliche Verhandlung auf den 15.12.2016 terminiert. Ein weiterer Normenkontrollantrag eines ansässigen Betriebes ist gestellt worden, im Hinblick auf den genannten Verhandlungstermin inhaltlich aber noch nicht begründet worden.

Die Unternehmen Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH und Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH haben insgesamt vier Bauanträge zum Umbau im Bestand gestellt, zu denen das Nds. Umweltministerium als zuständige Strahlenschutzbehörde beteiligt worden ist. Das Umweltministerium hat Anfang November 2016 mitgeteilt, dass bei diesen Anträgen Aspekte des Strahlenschutzes betroffen sind, die zwischen Umweltministerium und den betroffenen Firmen noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Hiervon hängt die Genehmigungsfähigkeit ab.

Aufgrund dieser Einschätzung sind die Unternehmen mit der Aufforderung angeschrieben worden, den Nachweis nach Nr. 5 der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes TH 22 zu erbringen.

Leuer

Anlage/n: ./.

Betreff:

Grundstück und Konzept für eine Seniorenrichtung in Wenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

15.11.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 323 bittet die für Bau und Soziales zuständige Verwaltung für ein Gespräch außerhalb einer regulären Bezirksratssitzung zur Verfügung zu stehen und Wege aufzuzeigen, wie in Wenden ein Grundstück zur Verfügung gestellt werden kann (Vorgriff auf Wenden-West / Vorgezogene, ausgekoppelte Maßnahme zur Beschleunigung der Umsetzung des vom Bezirksrat beschlossenen Projektes Seniorenwohnen) und welche sozialen Voraussetzungen geschaffen werden können zur Realisierung des bereits genannten Projektes.

Sachverhalt:

In diesem Gespräch soll der Bezirksrat die Möglichkeit haben, gemeinsam mit der Verwaltung an einem tragfähigem Konzept zu arbeiten, das zeitnah umgesetzt werden könnte.

Außerdem sollte überlegt werden, welche weiteren Institutionen integriert werden könnten wie z.. B. die Nachbarschaftshilfe, eine Seniorenbegegnungsstätte, eine Wohn-Pflegegemeinschaft, Servicewohnungen und ein Quartiersmanagement.

gez.

Heidmarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Betreff:

Freies WLAN Bücherei Heideblick

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

15.11.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 323 bittet die Stadtverwaltung, den freien WLAN-Zugang für Nutzer der Bücherei Wenden einzurichten, um, zur Erfüllung des Bildungsauftrages und entsprechend dem Ziel der Bundesregierung, die Medien- und Informationskompetenz zu fördern und einer Spaltung der Bevölkerung in Bezug auf digitalen Zugang entgegenzuwirken.

Sachverhalt:

Begründung:

Die Bücherei verfügt durch das Schul-Netzwerk des Lessinggymnasiums über die technischen Einrichtungen zur Nutzung des Internets.

Dieses ist aber nur für persönlich genehmigte Personen nutzbar und damit nicht frei zugänglich.

Da das Netzwerk des Lessinggymnasiums seine Leistungsgrenze erreicht hat, ist zur Erfüllung des o. g. Bildungsauftrages ein eigener Internetzugang für die Bücherei erforderlich.

Die vorhandenen PCs (einer davon ggfs. für Besucher) sind internetfähig, allerdings bisher aus o. a. Gründen nicht angeschlossen.

Ziel der Bundesregierung ist es, dass Schulen flächendeckend Zugang zum Internet und Computer-ausstattungen erhalten sollen.

Da auch Bibliotheken einen Bildungsauftrag für alle Bevölkerungsschichten besitzen, ist es daher erforderlich, den Nutzern der Bibliothek ebenfalls den Zugang „ins Netz“ und somit den Zugang zu digitalen Bildungsmöglichkeiten zu ermöglichen, die Medien- und Informationskompetenz zu fördern und einer Spaltung der Bevölkerung in Bezug auf digitalen Zugang entgegenzuwirken.

Dies ist auch – aber nicht nur – vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Ortsteilbücherei per definitionem gerade auch für ältere Mitbürger Bildungs- und Kommunikationsaufgaben erfüllen soll, aber auch im Hinblick auf den, zu erwartenden, Zuspruch von den zukünftigen Bewohnern des Flüchtlingsheimes in Bienrode.

Gez. André Gorklo

Anlage/n:

keine

Betreff:

Fahrradschutzstreifen Hauptstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.11.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

15.11.2016

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 323 beantragt

- 1.) Die Möglichkeiten zur Erstellung eines Fahrradschutzstreifens beidseitig der Hauptstraße zu prüfen
- 2.) Die Kosten zur Umsetzung der Maßnahme zu ermitteln
- 3.) Das Ergebnis dem Stadtbezirksrat 323 vorzustellen

Sachverhalt:

Begründung:

Zur Zeit wird der Fußweg entlang der Hauptstraße auch von Radfahrer genutzt. Da der Fußweg nicht an allen Stellen über eine ausreichende Breite für diese Art von Nutzung verfügt und sich auch Bürger bereits über diese Situation beim Bezirksrat beschwert haben, bittet der Bezirksrat die Verwaltung die Möglichkeit zur Errichtung eines Fahrradschutzstreifens zu prüfen und das Ergebnis dem Bezirksrat vorzustellen.

Gez. André Gorklo

Anlage/n:

keine

Absender:

**Axel Friese (FDP) im Stadtbezirksrat
323**

TOP 11.1
16-03157
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Abriss der Häuser am Kindergarten Thune

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

15.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Vor längerer Zeit ist ein Abriss der Häuser am Kindergarten Thune angekündigt worden. Ich bitte die Verwaltung um Information zum aktuellen Zeitplan und zur weiteren Nachnutzung der so entstehenden Freifläche.

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 323

TOP 11.2

16-03170

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Informationen über Flugschneisen und Flugbewegungen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg - hier Nachfrage

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

15.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

1. Seit wann besteht die aktuelle Streckenführung für Platzrunden?
2. Welche Flughöhen müssen über den örtlichen Schulen, dem Jugendzentrum, der Krippe, den in unmittelbarer Nähe gelegenen Betrieben und der Wohnbebauung eingehalten werden?
3. Der Planfeststellungsbeschluss vom 15. Januar 2007 zur Startbahnverlängerung enthielt u.a. eine Prognose für die Entwicklung des Flugbewegungsaufkommens bis 2020, die besagt, dass ein Rückgang der Zahl der Flugbewegungen erwartet werde. Wie verhält sich das heutige Flugbewegungsaufkommen zur Prognose im Planfeststellungsbeschluss und zur Ist-Situation 2007 (möglichst nach Art des Flugverkehrs differenziert).

Anlage/n:

keine

Betreff:
Informationen über Flugschneisen und Flugbewegungen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg - hier Nachfrage

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 09.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	15.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Die von der CDU-Fraktion gestellten Fragen wurden mit Schreiben vom 01. November 2016 zuständigkeithalber zur Beantwortung an die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH gerichtet. Mit E-Mail vom 08. November 2016 wurden die Fragen beantwortet.

Zur Anfrage der CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 323 (16-03170) vom 26.10.2016 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Die vorliegende Streckenführung wird seit mindestens 1994 praktiziert. Sie ist zwar nicht verbindlich, die Streckenführung wird aber gemäß der Anlage von der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ständig kommuniziert. Eine gegebenenfalls vorzunehmende Aktualisierung wird derzeit in der Fluglärmschutzkommission diskutiert. Die Protokolle der Kommission können im Internet auf der Webseite des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingesehen werden.

Zu Frage 2:

Hierzu verweist die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH auf die beigefügte Veröffentlichung.

Zu Frage 3:

Nach erster Einschätzung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat es jedoch in den vergangenen Jahren keine substantziellen Erhöhungen im Flugverkehrsaufkommen gegeben. Eine genauere Darstellung kann aber auf Wunsch vom Flughafen nachgereicht werden.

Leuer

Anlage/n:
Streckenführung
Mindestflughöhe

Hinweise zur Lärminderung am
Flughafen Braunschweig

- Halten Sie bitte die umseitige unter Lärminderungsgesichtspunkten empfohlene Streckenführung für VFR-Trainingsflüge so genau wie möglich ein.
- Fliegen Sie bitte nach dem Start zu Platzrunden auf der Startbahn 27 über das **Autobahnkreuz Nord** in Richtung Whiskey 2. Anschließend überfliegen Sie für Nordplatzrunden den rot angestrichenen Öltank zwischen Harxbüttel und Thune.
- Bei Abflügen auf der Startbahn 27 beantragen Sie bitte die Streckenführung über "Mike" und überfliegen Sie das **Autobahnkreuz Nord**, da dies der lärmgünstigste Abflug ist.
- Überfliegen Sie möglichst nicht dem Flughafen benachbarte Wohngebiete in niedriger Höhe.
- Vermeiden Sie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr Ortszeit Platzrundenflüge. Bezüglich dieser Zeiten bestehen bereits mit hiesigen Nutzern freiwillige Vereinbarungen.

Wir bedanken uns, auch im Interesse der Allgemeinen Luftfahrt, für Ihren Lärminderungsbeitrag.

- DFS, Deutsche Flugsicherung GmbH, Ndl. Hannover
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
- Fluglärmschutzbeauftragter für den Flughafen Braunschweig

Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln

(SERA.5005 f, § 37 LuftVO)

1. Außer wenn dies für Start und Landung notwendig ist oder von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, darf ein Flug nach Sichtflugregeln nicht durchgeführt werden

1.1 über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe von weniger als 300 m (1 000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrzeug;

1.2 in anderen als in Nummer 1.1 genannten Fällen in einer Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug.

2. Für Flüge zu besonderen Zwecken kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes für einzelne Flüge oder eine Reihe von Flügen Ausnahmen von den in Punkt 1 vorgeschriebenen Mindestflughöhen zulassen, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt. Wird ausnahmsweise eine Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe über Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten oder Katastrophengebieten zugelassen, ist der Luftfahrzeugführer verpflichtet,

2.1 sich vor Antritt des Flugs bei einer von der Luftfahrtbehörde des Landes bestimmten Stelle zu melden und folgende Angaben zu machen:

a) Ort und Zeit des Einsatzes des Luftfahrzeugs,
b) voraussichtliche Dauer der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe und

c) Kennzeichen und Muster des Luftfahrzeugs,
2.2 vor Antritt des Flugs die Flugdurchführung mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen,
2.3 während der Dauer der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe eine ständige Funkempfangsbereitschaft zu halten und auf Warnsignale zu achten,

2.4 sich nach Aufforderung der zuständigen Behörde unverzüglich aus dem Gebiet zu entfernen.

3. Brücken und ähnliche Bauten sowie Freileitungen und Antennen dürfen nicht unterfliegen werden.

4. Segelflugzeuge, bemannte Freiballone, Hänggleiter und Gleitsegler können die in Punkt 1.2 vorgeschriebenen Mindestflughöhen und Mindestabstände unterschreiten, wenn die Art ihres Betriebs dies notwendig macht und dadurch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Minimum safe height for VFR flights

(SERA.5005 f, Section 37 LuftVO)

1. Except when necessary for take-off or landing, or except by permission from the competent authority, a VFR flight shall not be flown:

1.1 over the congested areas of cities, towns or settlements or over an open-air assembly of persons at a height less than 300 m (1 000 ft) above the highest obstacle within a radius of 600 m from the aircraft;

1.2 elsewhere than as specified in 1.1, at a height less than 150 m (500 ft) above the ground or water, or 150 m (500 ft) above the highest obstacle within a radius of 150 m (500 ft) from the aircraft.

2. For flights conducted for special purposes, the competent local aeronautical authority of the Federal State (Land) may grant exemptions for individual flights or series of flights from the minimum heights prescribed in item 1 if this is required for the specific purpose and does not pose a hazard to public safety or order. If special approval is granted to deviate from the minimum safe height over industrial plants, assemblies of persons, accident sites or disaster areas, the pilot shall:

2.1 prior to departure, report to the unit designated by the aeronautical authority of the Federal State (Land) and provide the following information:

a) location and time of the aircraft operation,
b) expected duration of the deviation from the minimum safe height, and

c) registration and type of aircraft,
2.2 prior to departure, coordinate the flight with the competent unit,

2.3 while operating below the minimum safe height, maintain continuous voice communication watch and look out for warning signals,

2.4 immediately leave the area if instructed to do so by the competent authority.

3. Aircraft shall not be flown below bridges or similar constructions nor below overhead wires or antennas.

4. Sailplanes, manned free balloons, hang gliders and paragliders may be operated below the minimum heights and minimum distances prescribed in item 1.2 if this is necessary for the type of operation and no hazard to public safety or order is to be expected.

Betreff:

Wohnungsprostitution auch in Wenden ?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.10.2016

Beratungsfolge:

Beratungsfolge:	Datum:	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)	15.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Am 17. Oktober war in der Braunschweiger Zeitung zu lesen "Stadt schließt Prostituierten-Wohnungen". U.a. kann man erfahren: "Wohnungsprostitution - seit Jahren auf dem Vormarsch, auch in Braunschweig. Die Etablissements sind Polizeiangaben zufolge über das Stadtgebiet verteilt - von Wenden bis Rünigen, mit einem Schwerpunkt am äußeren Ring. Wohnungsprostitution sei weiterhin ein unregulierter Markt. Und das ist eigentlich eine Katastrophe."

Vor diesem Hintergrund bittet der Bezirksrat 323 die Verwaltung um Auskunft zu folgenden Punkten:

1. Bei wie vielen derartigen "Einrichtungen" im Bezirk 323 ist sichergestellt, dass es sich "nur" um Wohnungsprostitution handelt?
2. Wie engmaschig kann überhaupt kontrolliert werden, um ggf. Einrichtungen, die zunächst als Wohnungsprostitution deklariert wurden, als Bordellbetriebe zu identifizieren und anschließend die Schließung zu garantieren?
3. Wie häufig wird die Polizei im Umfeld der bereits vorhandenen Wohnungsprostitution im Bezirk 323 zu Einsätzen gerufen, um Zwischenfälle mit kriminellem Hintergrund aufzunehmen und ggf. zu verfolgen ?

Anlage/n:

keine

Betreff:
Wohnungsprostitution auch in Wenden?

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	<i>Datum:</i> 15.11.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	15.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Bei den angesprochenen Nutzungen ist zu unterscheiden zwischen Wohnungsprostitution und bordellartigen Betrieben. Diese Unterscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit. Wohnungsprostitution kann auch in Wohngebieten zulässig sein, ein bordellartiger Betrieb hingegen gehört grundsätzlich mindestens in den gewerblich geprägten Teil eines Mischgebiets, da hier eine rein gewerbliche Nutzung zu unterstellen ist.

Der Unterschied in den Betriebsarten besteht darin, dass die Person, die eine Wohnungsprostitution ausüben möchte, in dieser Wohnung auch ihren Wohnsitz anmelden muss. Zudem muss der Nachweis geführt werden, dass die Wohnung entsprechend dem Wohnzweck genutzt werden kann (gesunde Wohnverhältnisse). Das hat auch Auswirkungen auf die Anzahl der gemeldeten Personen in Abhängigkeit zur Wohnungsgröße.

Dies vorangestellt, beantwortet die Verwaltung die Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.10.2016 (16-03214) wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Bauverwaltung ist im betreffenden Stadtbezirk nur eine derartige Nutzung (Wenden) bekannt. Nach Rückfrage bei der Polizei wird dies von dort bestätigt.

Zu Frage 2:

Über Nutzungen dieser Art wird das Referat Bauordnung in der Regel über Berichte der Polizei, seltener über Nachbarbeschwerden oder durch die Übermittlung von Gewerbeanzeigen informiert. In diesen Fällen überprüft das Referat Bauordnung die Zulässigkeit der Nutzung anhand der oben genannten Kriterien und leitet bei Bedarf ein bauordnungsrechtliches Verfahren ein. Bei (genehmigter) Wohnungsprostitution endet die Überprüfung zunächst an der Stelle, an der Meldebescheinigungen für die Personen, die das Gewerbe ausüben, vorgelegt werden. Eine Überprüfung der Personalien vor Ort durch die Bauaufsicht erfolgt nicht. Dies liegt in der Zuständigkeit der Polizei.

Zu Frage 3:

Einsätze der Polizei mit strafrechtlichem Hintergrund im Umfeld bestehender Wohnungsprostitution kommen nach Aussage der Polizei im benannten Stadtbezirk fast nicht vor. Präventive Kontrollen konzentrieren sich vor allem auf den Aspekt Beschäftigung von Minderjährigen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU Fraktion im Stadtbezirksrat 323

TOP 11.4

16-03215

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Unübersichtliche Ausfahrt aus der Straße "An den Ohewiesen" in Wenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

15.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Bürger beklagen die unübersichtliche und z.T. durch Baumwerk verdeckte Ausfahrt aus der Straße "An den Ohewiesen" auf die Hauptstraße.

Ich bitte um Information, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation (Baumschnitt, Verkehrsspiegel, Beschränkung der Geschwindigkeit auf der Hauptstraße etc.) die Verwaltung sieht und bitte um Vorstellung einschließlich der entstehenden Kosten.

Ich bitte zusätzlich um Information über die Unfallhäufigkeit an diesem Gefahrenpunkt.

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Betreff:

Unübersichtliche Ausfahrt aus der Straße "An den Ohewiesen" in Wenden

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

15.11.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.10.2016 teilt die Verwaltung folgendes mit:

Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse durch Bäume o. ä. konnte nicht festgestellt werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich durch den Umbau der Einmündung Aschenkamp/Hauptstraße die Geschwindigkeit des Verkehrs im Einmündungsbereich „An den Ohewiesen“ verringern wird.

2015 gab es keinen Unfall und 2016 gab es lediglich einen Glätteunfall, der mit der Einmündung nicht im direkten Zusammenhang stand.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

**Herr Schröter (Bündnis90/Die Grünen)
im Stadtbezirksrat 323**

16-03236
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Schülerbeförderung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.11.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

15.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig hat mit Beginn des Schuljahres 2016/17 die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung für SchülerInnen neu geregelt, die eine Schule außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig besuchen (s. Mitteilung 16-02817).

Das betrifft viele SchülerInnen aus unserem Bezirk, die z.B. die OBS Papenteich besuchen. Viele SchülerInnen und deren Eltern haben sich für die OBS Papenteich entschieden, weil u.a. die Fahrzeit nach Groß Schwülper geringer ist als zur nächstgelegenen IGS.

1. Wie ist die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung im umgekehrte Fall (SchülerInnen aus dem Landkreis Gifhorn, die z.B. das Lessinggymnasium besuchen) geregelt?
2. Wäre es möglich, die interkommunalen Schülerverkehre zwischen Gifhorn und Braunschweig im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Braunschweig so zu regeln, dass Eltern in Zukunft von einer anteiligen Kostenübernahme befreit werden können.
3. Wäre es darüber hinaus vielleicht sogar sinnvoll, mittel- und langfristig eine Lösung für dieses Problem auf regionaler Ebene unter Beteiligung des Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) zu erarbeiten? Könnte die Neuregelung der „Ausgleichsleistungen zur Schülerbeförderung“ durch das Land Niedersachsen hier positive Auswirkungen haben?

gez. Carsten Schröter

Anlage/n:

keine

<i>Betreff:</i> Schülerbeförderung
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 15.11.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	15.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Stadtbezirksrates 323 – Wenden-Thune-Harxbüttel vom 02.11.2016 (16-03236) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Genauso wie die Stadt Braunschweig hat auch der Landkreis Gifhorn in seiner Schülerbeförderungssatzung auf der Grundlage von § 114 Abs. 3 Satz 5 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geregelt, dass der Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beschränkt ist, die der Landkreis Gifhorn bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat, wenn die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Gifhorn liegt.

Die teuersten Zeitkarten des ÖPNV sind im Landkreis Gifhorn Fahrkarten der Preisstufe 3. Um beispielsweise aus der Samtgemeinde Papenteich nach Braunschweig zu gelangen, benötigen die Schülerinnen und Schüler Fahrkarten der Preisstufe 2. Im Gegensatz zur Stadt Braunschweig hat der Landkreis Gifhorn somit keine Möglichkeit die Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Papenteich zu begrenzen, und die Schülerbeförderungskosten werden in voller Höhe übernommen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 114 Abs. 1 NSchG sind die Stadt Braunschweig und der Landkreis Gifhorn als Träger der Schülerbeförderung nur dazu verpflichtet, die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Eine Kostenübernahme für Schülerinnen und Schüler die außerhalb des Gebietes des Landkreises Gifhorn bzw. der Stadt Braunschweig wohnen, ist rechtlich nicht vorgesehen, könnte aber als freiwillige Leistung aufgrund einer entsprechend gestalteten Schülerbeförderungssatzung erfolgen. Dafür würden jedoch zusätzliche Kosten entstehen, die nicht im Haushaltsplanentwurf eingeplant sind.

Zu Frage 3:

Für die Kostenübernahme ist die Stadt Braunschweig als Träger der Schülerbeförderung eigenverantwortlich zuständig. Verhandlungen mit dem ZGB sind insofern entbehrlich.

...

Die Ausgleichszahlungen zur Schülerbeförderung erhalten die Verkehrsbetriebe, die die entsprechenden Leistungen erbringen, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie dienen nicht zur finanziellen Entlastung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

Gödecke

Anlage/n:

Keine